



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Abteilung Neuss

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

Die Undeutlichkeit und Widersprüchlichkeit der Formulierungen zeigt die Unklarheit der von den Thesen vertretenen Konzeption.

Die unpräzise Differenzierung zwischen einer Aufbauphase und einer Endphase der Gesamthochschule kann nicht die Differenz zwischen kurzfristigen organisatorischen Regelungen und langfristigen wissenschaftlichen Entwicklungen verschleiern.

Die diskriminierende Ungleichheit der Chancen wird in der Aufbauphase konserviert, obgleich die Thesen damit der Erklärung der Chancengleichheit widersprechen.

Das Programm der Regionalisierung verhindert eine angemessene Berücksichtigung bestehender größerer Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Die Abteilungskonferenz stellt fest, daß die vorliegenden Thesen insgesamt keine akzeptable Grundlage für die notwendige Planung und Errichtung von Gesamthochschulen bieten und der erforderlichen Reform aller Studiengänge mit erziehungswissenschaftlichem Charakter nicht gerecht werden.

Die Abteilungskonferenz der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, begrüßt die Errichtung von Integrierten Gesamthochschulen als Zielvorstellung, lehnt aber die Vorstellungen für die Übergangphase, wie sie in den Thesen skizziert werden, ab.

Pädagogische Hochschule Rheinland

Abteilung Neuss

1) Allgemeine Bemerkungen:

Der in den Thesen verwandte Begriff „Integrierte Gesamthochschule“ ist eine bildungspolitische Hypothese, die bisher weder empirisch erprobt noch inhaltlich ausgefüllt wurde. Es erscheint deshalb sinnvoll, die in den Thesen angesprochenen Curricula vor den zu entwickelnden neuen Organisationsformen einer Gesamthochschule zu erarbeiten. Deshalb sollten Arbeitsergebnisse der Studienreformkommissionen die Grundlage für später zu beschließende organisatorische Maßnahmen sein.

Im übrigen wird die in den Thesen dargelegte Tendenz zur Reform des Hochschulstudiums grundsätzlich bejaht.

2) Bemerkungen zu einzelnen Abschnitten:

1.1 Die Neugründung von Hochschulen mit dem Ziel der allgemeinen Regionalisierung darf die weitere Entwicklung bestehender Institutionen nicht beeinträchtigen.

Im übrigen erlaubt die allgemeine Formulierung über „ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen“ kein Urteil darüber, wie das regionale Studienangebot gedacht ist.

1.2 Die in diesem Punkt angesprochenen behaupteten Erkenntnisse machen den bisher nur hypothetischen Charakter der Integrierten Gesamthochschule besonders deutlich. Vor allem besteht die Gefahr, daß eine Intensivierung und Verkürzung des Studiums ohne curriculare Begründungen zu einer Verengung der Studienmöglichkeiten führt.

2.1 Bei der Zusammenstellung der Beratungsgremien muß sichergestellt sein, daß alle beteiligten Institutionen nach sachlichen Gesichtspunkten angemessen vertreten sind.

Insbesondere müssen die Pädagogischen Hochschulen bei der Ausarbeitung der Curricula für die Lehrerausbildung entsprechend mitwirken.

3.1 Bei der Überführung der bisherigen selbständigen Institutionen in die neue Körperschaft des öffentlichen Rechts einer Gesamthochschule müssen alle den bisherigen Hochschulen zuerkannten akademischen Rechte auf die neuen Abteilungen übertragen werden.

3.3 Bei der Breite der in der Gesamthochschule angestrebten Studienziele besteht die

Gefahr der Majorisierung bei Sachproblemen durch die Beschlüsse des übergeordneten Senats. Die angesprochenen personellen und organisatorischen Maßnahmen dürfen deshalb nur mit Beteiligung der betroffenen Abteilungskonferenzen beschlossen werden. Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Senats müssen solche Majorisierungen vermeiden. Notwendig ist eine den sachlichen Aufgaben angemessene Vertretung der Abteilung.

3.4 Die Betrauung von Hochschullehrern mit Lehraufgaben außerhalb der Fachbereichs- oder Abteilungsgliederung kann nur vom Senat der Hochschule und aufgrund curricularer Entscheidungen ausgesprochen werden.

Pädagogische Hochschule Rheinland

Abteilung Wuppertal

Die Abteilung Wuppertal begrüßt die in den Thesen des Ministers für Wissenschaft und Forschung angestrebte Schaffung integrierter Gesamthochschulen im Lande NRW unter Berücksichtigung der notwendigen Regionalisierung. Sie begrüßt insbesondere den Entschluß der Landesregierung, in Wuppertal eine Gesamthochschule zu errichten und sichert ihre intensive Mitarbeit an der Verwirklichung dieser Ziele zu. Der wesentlich verstärkte Ausbau der bereits vorhandenen Hochschuleinrichtungen muß vor allem die notwendigen Voraussetzungen für eine integrierte Lehrerbildung für die Lehrer aller Stufen sowie für die Ausbildung zur Tätigkeit in anderen erziehungswissenschaftlich relevanten Bereichen schaffen, bei der die Studiengänge aufeinander bezogen und gegeneinander durchlässig sind. Gleichzeitig mit der organisatorischen Neuordnung muß die Studienreform verstärkt vorangetrieben werden. In ihrer späteren Gestalt muß auch die organisatorische Form der Integrierten Gesamthochschule von den in ihr vertretenen Zielen und Inhalten bestimmt sein.

Zu den von dem Minister vorgelegten Thesen haben wir folgende Ergänzungen und Vorschläge zu machen:

1. In den Beirat und die Studienreformkommissionen (2.1) können nur von Hochschulen vorgeschlagene Hochschulmitglieder berufen werden; darunter müssen auch Studenten sein. Nur diese Regelung entspricht dem § 60 (1) Entwurf HRG. Die Studenten sollen den Hochschulgremien von den Studentenschaften vorgeschlagen werden. Unser Vorschlag sichert die erforderliche Transparenz und die unbedingt notwendige entscheidende Mitwirkung der betroffenen Hochschulen.

Ob die Einrichtung von Integrierten Gesamthochschulen, wie aus 1.2 entnommen werden könnte, zur Verkürzung von Studiengängen führt, muß der Entscheidung der Studienreformkommissionen über Regelstudienzeiten vorbehalten bleiben. Nach dem jetzigen Stand der Studienreformkommission über die Lehrerbildung halten wir eine Regelstudienzeit von 8 Semestern für die Lehrer aller Stufen für erforderlich.

2. Auch bei Verlust der rechtlichen Selbständigkeit der bisherigen Hochschulen muß gewährleistet bleiben, daß der rechtliche Besitzstand der einzelnen Abteilungen nicht gemindert wird. Dies betrifft insbesondere das Recht auf Hochschulprüfungen (3.4), das Haushaltsrecht (3.5) und das Recht zu Berufungen und Ernennungen (3.3). Die Mitwirkung der Abteilungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten muß in jedem Fall gesichert sein. Solange noch keine Empfehlungen der Studienreformkommissionen vorliegen, kann der Senat Studienordnungen nur unter Mitwirkung der Fachbereiche verabschieden. Entsprechendes gilt von den akademischen Prüfungsforderungen.

Auch bei der Einführung reformierter Studiengänge soll der Senat die notwendig wer-